

Allgemeine Benutzungsordnung für Stellplätze und Tiefgaragen
für alle Studentenwohnanlagen von Seezeit Studierendewerk Bodensee AöR

Version 2, 05.08.2009

1. Es gilt die STVO. Des Weiteren gelten für die Stellplatz- und Tiefgaragenbereiche die Bestimmungen der Straßenverkehrs-, der Brandschutz- und der Landesgaragenordnung analog.
2. Mieter müssen ihr Fahrzeug, sofern per Mietvertrag ein bestimmter Stellplatz zugewiesen ist, auf dem ihnen überlassenen Stellplatz abstellen.
3. Die Abstellflächen dürfen nur zur Unterbringung eines Personenwagens, von Motorrädern/Mofas und Anhängern (auch mit Boot) genutzt werden. Bei der Benutzung sind die Bodenmarkierung und somit die Ausmaße des eigenen Stellplatzes zwingend zu beachten. Das abgestellte Fahrzeug darf nicht darüber hinausragen.
4. Der Fahrzeugführer hat das zu parkende Fahrzeug nach jedem Abstellen gegen Wegrollen zu sichern.
5. Beschädigungen, die an anderen Fahrzeugen oder der Parkgarage verursacht werden, sind sofort dem zuständigen Hausmeister oder der Hausverwaltung zu melden.
6. Der Stellplatz- oder Garagenbereich darf nur im Schritt-Tempo befahren werden. Garagentore sind vorsichtig und nur bei vollständig geöffnetem Zustand zu passieren. Im Bereich der Zufahrten zu Tiefgaragen ist mit Personenverkehr zu rechnen.
7. Der Stellplatzbereich oder die Garage sowie die Einrichtungen sind unbedingt schonend und sachgemäß zu behandeln. Die eigene Abstellfläche ist immer unbedingt rein zu halten. Verunreinigungen innerhalb der Stellflächen sind sofort zu beseitigen und dem Hausmeister oder der Hausverwaltung anzuzeigen.
8. Der Hausmeister hat gegenüber allen Benutzern das Weisungsrecht und wacht über die Einhaltung dieser Benutzungsordnung.
9. Der Ausweis zum Nachweis der Parkberechtigung muss deutlich sichtbar auf dem Armaturenbrett oder analog im oder am Fahrzeug angebracht werden.
10. Bei Tiefgaragen ist immer darauf zu achten, dass Türen und Tore nach Gebrauch stets wieder geschlossen werden. Dies hat leise zu geschehen und gilt auch für einen automatischen Torbetrieb.

11. Notausgänge und Sicherheitsschleusen sind ebenfalls immer geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht von innen (in Fluchtrichtung) verschlossen oder zugestellt werden.
12. Im Stellplatz- und Garagenbereich ist folgendes grundlegend verboten:
 - Rauchen und die Benutzung von offenem Licht und Feuer
 - Abstellen, Aufbewahren und Einlagern von Gegenständen, insbesondere brennbarer Materialien, z.B. Autoreifen, Benzin- oder Ölkänter u.ä.
 - Aufbewahrung von feuergefährlichen Stoffen (brennbar oder explosiv) (wie Treibstoffe, Flüssiggasflaschen, etc.) im Fahrzeug oder auf den Stellflächen
 - Betanken von Fahrzeugen
 - Vornahme von Reparaturarbeiten
 - Durchführung von Ölwechseln, Ablassen von Kühlwasser, etc. an Fahrzeugen
 - Aufladen von Akkumulatorbatterien
 - Waschen von Fahrzeugen
 - Geräuschvolles und unnötiges Laufenlassen des Motors
 - Einbau nachträglicher Tore bzw. Verkleidungen vor und zwischen den Stellplätzen
 - Einbau von Fenstern o.ä. in den Durchlässen zum Außenbereich; die Lüftungsschächte müssen freigehalten werden.
 - Das Einbringen und Abstellen von Fahrzeugen mit Druckgasantrieb oder mit einem mit Flüssiggas betriebenen Motor in Tiefgaragen, wegen erhöhter Explosionsgefahr.
 - Einbringen oder Abstellen eines schadhafte Fahrzeuges, das den Betrieb der Garage oder des Abstellplatzes gefährdet, insbesondere eines Fahrzeuges, dessen Tank oder Vergaser undicht ist
 - Abstellen von Fahrzeugen oder Gegenständen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen, insbesondere nicht in den Ein- und Ausfahrten und in Fluchtwegen
 - Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen, außer nach Sondervereinbarung
13. Die Benutzung des Stellplatz- oder Garagenbereichs sowie das Einstellen von Fahrzeugen und der Verbleib von Wertgegenständen im eigenen Fahrzeug erfolgt auf eigene Gefahr. Für Seezeit besteht keine Bewachungs- und Verwahrungspflicht. Für die genannten Bereiche besteht keine Einbruch-/Diebstahlversicherung.
14. Die Parkplätze unterliegen nicht dem Winterdienst. Dies gilt insbesondere für die Auf-, Ab- und Zufahrten. Seezeit haftet nicht für Schäden, die bedingt durch Schneeglätte, Eisbildung u.ä. im Bereich der Ein- und Ausfahrten entstehen. Alle Benutzer sind verpflichtet, dies bei der Einfahrt bzw. beim Verlassen der Parkbereiche bei gefährlicher Witterungslage besonders zu beachten.